



Zum Rechtsproblem wird «Canceln» als Ausdruck der Meinungsäusserungsfreiheit erst, wenn es strafrechtliche und zivilrechtliche Grenzen überschreitet.

AARON FAVILA / AP

Cancel-Culture als Boykott der Moderne

Ist das Phänomen Cancel-Culture rechtlich fassbar? Es geht um eine Abwägung zwischen den Wirkungen eines Boykotts und den Interessen der Cancel-Culture. Gastkommentar von Felix Uhlmann

Cancel-Culture «ist ein Angriff auf ein anerkanntes, im Anspruch auf Geltung der Persönlichkeit bestehendes Rechtsgut». Das Zitat stammt aus einem Urteil des Bundesgerichts. Es betraf den Bäcker Vögtlin. Er wurde von seinen Konkurrenten ruiniert, weil er sich gegen ein Kartell des Brotpreises zur Wehr gesetzt hatte. Das Bundesgericht anerkannte die Persönlichkeitsverletzung des Bäckers im Jahre 1896. Ob es Vögtlin noch genutzt hat, ist ungewiss. Das Bundesgericht verwendete natürlich nicht den Begriff der «Cancel-Culture», sondern sprach von einem Boykott. Dieser sei auf die «Verächtlichmachung, Verdrängung, Unterwerfung oder Massregelung des Boykottierten» gerichtet. Treffender kann man die Auswirkungen der Cancel-Culture nicht umschreiben, wenn sie sich gegen eine bestimmte Person richtet.

Auch dieser Gedanke ist überraschend modern. In der Tat muss zwischen den Wirkungen des Boykotts und den Interessen der Cancel-Culture abgewogen werden. Denn auch das «Canceln» kann aus guten Gründen erfolgen. Die deutschen Staatsrechtslehrer diskutierten vor rund zwanzig Jahren ihre Rolle im Nationalsozialismus. Kritische Stimmen beanstandeten die nahtlose Karriere verschiedener Exponenten nach dem Zusammenbruch des «Dritten Reiches». Etwas «canceln» hätte Not getan.

Das Bundesgericht hat den Boykott nicht in jedem Fall als unzulässig erklärt. Zulässig handelt, wer «mit dem Boykott offensichtlich überwiegende berechnete Interessen verfolgt, die er auf keine andere Weise wahren kann». Notwendig ist eine Interessenabwägung. In rechtlicher Sicht ist «canceln» Ausdruck der Meinungsäusserungsfreiheit. Meinungen sind unbequem. Sie stellen herrschende Ansichten und mächtige Personen infrage. Das ist ihr gutes Recht. Sie müssen weder ausgewogen noch wissenschaftlich belastbar sein, sie dürfen angriffig und unbequem sein. Zum Rechtsproblem werden sie erst, wenn sie strafrechtliche und zivilrechtliche Grenzen überschreiten. Zu Letzterem gehört auch der Boykott. Cancel-Culture wird rechtswidrig, wenn ihre Anliegen den Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen nicht überwiegen.

So innovativ die Bundesgerichtspraxis zum Boykott auch war, einen ausreichenden Schutz vor Kartellen bot sie nicht – nicht für die Kartellbrecher und erst recht nicht für die Konsumentinnen und Konsumenten. Aus gutem Grund gibt es ein Kartellgesetz. Braucht es ein Cancel-Culture-Gesetz?

Es ist fraglich, ob das Phänomen der Cancel-Culture rechtlich fassbar genug ist. Ihre Wucht entfaltet sie durch den Zulauf, vor allem in den sozialen Netzwerken. Bestehende und geplante Regelungen streben den Schutz vor illegalen Inhalten an. Das gilt sowohl für das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz als auch für das geplante Digitalgesetz der EU. Die Cancel-Culture bewegt sich dagegen typischerweise (nur) an der Grenze zur (zivilrechtlichen) Widerrechtlichkeit.

Weiter gehen die Selbstbindungen der sozialen Netzwerke. Facebook bemüht sich gemäss eigenen Angaben darum, «schädliches Verhalten gegenüber anderen und Situationen aufzudecken, in denen wir möglicherweise dazu beitragen können, unsere Gemeinschaft zu unterstützen und zu schützen». Über-

Wenn SRF Meinungsäusserungen mit Trigger-Warnungen versieht, denkt man eher an einen Verstärker der Cancel-Culture als an eine Lärmschutzwand.

triebene «Canceln» könnte davon erfasst werden. Aber die Erklärung von Facebook ist so vage, dass sie genau so gut das Gegenteil bedeuten könnte: Facebook unterstützt die Cancel-Culture, die uns vor dem schädlichen Verhalten der «Gecancelten» (und oft: ihren unbequemen Ideen) bewahrt.

Wenn Regulierung und Selbstregulierung heute noch problembehaftet sind, kann die Cancel-Culture nicht an der Quelle begrenzt werden. Der «Emissionsschutz» funktioniert nicht. Gibt es einen sinnvollen «Immissionsschutz», eine Art Lärmschutzwände vor dem sozialen Getöse der Cancel-Culture? Vielleicht. Lärmschutzwände sind in der Rechtsordnung nichts Neues. Das Staatshaftungsrecht verhindert direkte Ansprüche der Privaten gegen Beamtinnen und Beamte. Das Personalrecht des Kantons Zürich schützt Angestellte vor ungerechtfertigten Ansprüchen und Angriffen. Die Grundidee ist die gleiche: Der Staat stellt sich schützend vor die Personen, die für ihn tätig werden. Er bildet die Lärmschutzwand. In gleicher Weise sollte sich das Trägernetzwerk vor seine Institutionen stellen, wenn diese in sozialen Netzwerken systematisch schlecht gemacht werden und zum Boykott aufgerufen wird.

Geht die Entwicklung in diese Richtung? Zweifel sind angebracht. Wenn das Schweizer Fernsehen SRF Meinungsäusserungen mit Trigger-Warnungen versieht, denkt man eher an einen Verstärker der Cancel-Culture als an eine Lärmschutzwand. In Unternehmen, staatlichen Institutionen und an Universitäten sind Verhaltenskodizes auf dem Vormarsch. Hier muss man kritisch fragen: Begünstigt die Ausdehnung von Rechtsregeln in die soziale Dimension die Anfälligkeit für eine (übertriebene) Cancel-Culture? Interdisziplinäre Antworten sind hier gefragt. Juristinnen und Juristen sollten über die Grenzen des Boykotts und Lärmschutzwände dagegen nachdenken. Das Recht hat zur Cancel-Culture etwas zu sagen.

Felix Uhlmann ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich; der Text beruht auf einem Vortrag an der Tagung «Kunst und Recht» in Basel vom 17. Juni 2022.

Die Staats- und Regierungschefs der sieben wichtigsten Industrienationen hatten sich am G-7-Gipfel mit einer nie da gewesenen weltpolitischen Dynamik auseinandersetzen. Eine Dynamik, die nach lähmenden Pandemie Jahren, Russlands brutalem Angriffskrieg sowie wachsenden hegemonialen Bestrebungen Chinas auch immer schonungsloser die Widersprüche globaler Nachfrage und fragwürdiger Liefer- und Wertschöpfungsketten offenbart.

Der Ukraine-Krieg hat vor allem die Abhängigkeit Europas von russischen Importen wie Gas und anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen in den Fokus gerückt. Die Versorgungssicherheit stand noch nie weiter oben auf der Tagesordnung. Schon zuvor stand Europa und die Welt vor immensen Herausforderungen: Umstellung auf grüne Energie und Mobilität, die Umsetzung von überfälligen Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards durch die Industrie sowie Neubewertung von Lieferketten mit der Bestrebung, die Produktion weitestmöglich zu lokalisieren.

In kaum einem Politik- und Wirtschaftsfeld wird diese Herausforderung sichtbarer als in der Frage der künftigen Versorgung unserer Volkswirtschaften mit Rohstoffen. Die Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien, die eine kohlenstoffneutrale Wirtschaft und Mobilität ermöglichen sollen, kann nur durch den Abbau von Metallen erfolgen, die eine Schlüsselrolle bei der Erzeugung und Speicherung grüner Energie spielen. Dieses Faktum sollten Politik und Wirtschaft als Chance begreifen, in der Frage der Versorgungssicherheit künftig vertikal zu denken. Wenn der G-7-Gipfel seinem in diesem Jahr gesetzten Motto «Fortschritt für eine gerechte Welt» gerecht werden will, müssen die von den Industriestaaten propagierten Nachhaltigkeitsziele auf den globalen Süden erweitert werden und die für unsere Wirtschaft virulenten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer praktisch und auf Augenhöhe einbezogen werden.

Versorgungssicherheit vertikal denken

Länder wie Bolivien oder Kongo sind vom Rohstoffexport abhängig, profitieren aber selber kaum von ihren Bodenschätzen. Die Wertschöpfung sollte in diesen Ländern selber stattfinden. Gastkommentar von Michael Wurmser

Länder wie Bolivien, Kongo oder die Philippinen sind vom Rohstoffexport abhängig geworden. Diese Volkswirtschaften erhalten aber nur einen kleinen oder manchmal gar keinen Anteil an ihren Bodenschätzen und werden stattdessen von Umweltkatastrophen, entwürdigenden Lebensbedingungen und menschlichen Tragödien heimgesucht. In Afrika haben viele dieser Länder Investitionen aus China erhalten, als Teil von Chinas Landnahme bei den natürlichen Ressourcen. Das chinesische Modell kann kein Vorbild sein. Diese Länder brauchen einen Paradigmenwechsel. Das einseitige Modell, bei dem die Wertschöpfung nicht im eigenen Land bleibt, muss sich ändern: Vertikalisierung statt Globalisierung.

Doch was ist mit Entwicklungsländern, die über ungenutzte natürliche Ressourcen verfügen, aber Gefahr laufen, aufgrund der globalen Trends bzw. der grünen Revolution abgekoppelt zu werden? Es gibt eine Lösung, die es ihnen ermöglicht, ihre Wirtschaft und ihre Rohstoffindustrie aufzubauen und gleichzeitig die Ziele der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zu erreichen: die Erbringung der Wertschöpfung an Ort und Stelle. Warum sollten zum Beispiel Batterieknotten nur in China und nicht in Afrika produziert werden? Afrika kann sich neu erfinden und dadurch zu einem neuen Wertschöpfungshub erwachsen. Diesen Strategiewechsel bezeichnet man als vertikale Wertschöpfung, und die Vorteile hierin sind vielfältig. Vertikale Wertschöpfung

ist nur in Ländern möglich, die über starke natürliche Ressourcen verfügen. Jene rein am Rohstoffexport orientierten Entwicklungsländer können zu einer geschätzten Konkurrenz zu China werden, indem sie Rohstoffe nicht nur fördern, sondern vor Ort weiterverarbeiten. Sie können so nicht nur zu wettbewerbsfähigen Produktionsstätten werden, sondern auch zu gleichwertigen Partnern.

Effizienz und Nachhaltigkeit gehen Hand in Hand. Eine erhebliche Reduzierung des CO₂-Ausstosses könnte allein dadurch erreicht werden, den kostenintensiven und klimaschädlichen Transport von Schüttgütern per Schiff zu vermeiden und sie stattdessen dort, wo die Förderung stattfindet, zu veredeln. Auch Zeit- und Kosteneinsparungen tragen dazu bei, neue Massstäbe für eine nachhaltige Entwicklung zu setzen. Daher sollte von den G-7-Staaten der Impuls ausgehen, den siebzehn Uno-Nachhaltigkeitszielen ein achtzehntes hinzuzufügen: die vertikale Wertschöpfung.

Die Umsetzung eines grösseren Teils der Wertschöpfung innerhalb rein rohstoffexportierender Entwicklungsländer birgt das Potenzial einer enormen ökosozialen Aufwertung. Die Umsetzung dieses Konzepts würde auch eine stärkere industrielle Basis in diesen Ländern schaffen. Ein wesentlicher Schritt hierfür ist der Transfer von Technologie und Know-how in die rohstoffexportierenden Entwicklungsländer. Wir haben die grosse Chance, Worten Taten folgen zu lassen und ein echtes, nachhaltiges und zukunftsweisendes Szenario zu schaffen, das fatale Rohstoffabhängigkeiten und Armut reduziert, die klimaneutrale Energie- und Mobilitätswende vorantreibt und dem globalen Süden Teilhabe an Wohlstand verschafft. Von der vertikalen Wertschöpfung würden alle profitieren.

Michael Wurmser ist Gründer des internationalen Bergbaukonzerns Norge Mining in Norwegen, der künftig Phosphat-Erzgestein sowie Rohstoffe wie Titan und Vanadium abbauen wird.